

Geschäftsverzeichnismn. 585-588-590-591
Urteil Nr. 37/94 vom 10. Mai 1994

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung CDH-Larem und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, P. Martens und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Juli 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhoben

1) die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung CDH-Larem, mit Sitz in 1180 Brüssel (Vorst), Alsebergsesteenweg 196, unter der Nummer 1092 in Brüssel eingetragen ins Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, und

2) Rudi Mariën, klinischer Biologe, wohnhaft in 9830 Sint-Martens-Latem, Bosstraat 54,

Klage auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung von Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 585 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

In seinem Urteil Nr. 68/93 vom 29. September 1993 hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Juli 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhoben

1) die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Genossenschaft « Laboratoire Sainte-Anne et Saint-Jean », mit Sitz in 1000 Brüssel, Broekstraat 104,

2) Jean-Pierre Staquet, Arzt, wohnhaft in 1950 Kraainem, Blauwe Bosbessenlaan 13,

3) die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Laboratoire de biologie clinique docteurs Masure», mit Sitz in 1040 Brüssel, Nervierslaan 125,

4) Roger Masure, Arzt, wohnhaft in 1040 Brüssel, Tervurenlaan 73,

5) Danielle Masure, Ärztin, wohnhaft in 1950 Kraainem, Baron d'Huartlaan 199, und

6) die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung «Laboratoire Comege», mit Sitz in 1300 Wavre, Boulevard de l'Europe 10,

Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 588 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juli 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Berufsvereinigung «De Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria», mit Sitz in Gent, Maaltecenter Blok G, Derbystraat 289, Klage auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung von Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 590 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

In seinem Urteil Nr. 68/93 vom 29. September 1993 hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

d. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juli 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Jacques Tavernier, klinischer Biologe, wohnhaft in Gistel, De Donckerstraat 11, Jozef Jonckheere, klinischer Biologe, wohnhaft in Sint-Martens-Latem, Spoelberghdreef 11, Pierre Van Hoorde, klinischer Biologe, wohnhaft in Sint-Martens-Latem, Eikeldreef 47, Rik Van Quickenborne,

klinischer Biologe, wohnhaft in Laarne, Breestraat 8, Luc De Cuyper, klinischer Biologe, wohnhaft in Gent, F. Rooseveltlaan 71, Philippe Quigniez, klinischer Biologe, wohnhaft in Gent, Krijgslaan 132 und Frederica Verheyden, klinische Biologin, wohnhaft in Waasmunster, Fazantenlaan 20, Klage auf einstweilige Aufhebung und Nichtigerklärung von Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 591 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

In seinem Urteil Nr. 68/93 vom 29. September 1993 hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

II. Verfahren

A. *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 585, 590 und 591*

Durch Anordnungen vom 7. und 12. Juli 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Durch Anordnung vom 15. Juli 1993 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 15. Juli 1993 hat der Vorsitzende den Richter H. Boel in Anbetracht der gesetzmäßigen Verhinderung des Vorsitzenden F. Debaedts zum Mitglied der Besetzung bestimmt.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. September 1993.

Ein Schriftsatz wurde mit am 30. August 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief vom Ministerrat, Wetstraat 16, Brüssel, eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 1. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Ein Erwidierungsschriftsatz wurde mit am 3. November 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief von den Klägern eingereicht.

Durch Anordnung vom 5. Januar 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 6. Juli 1994 verlängert.

B. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 588

Durch Anordnung vom 9. Juli 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 31. August 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 1993.

Ein Schriftsatz wurde mit am 12. Oktober 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief vom Ministerrat eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 25. November 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Ein Erwidierungsschriftsatz wurde mit am 21. Dezember 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief von den Klägern eingereicht.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 8. Juli 1994 verlängert.

C. Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 585, 588, 590 und 591

Durch Anordnung vom 13. Januar 1994 hat der Hof die bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 585, 590 und 591 und die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 588 verbunden.

Durch Anordnung vom 2. März 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. März 1994 festgesetzt.

Diese Anordnungen zur Klagenverbindung und Verhandlungsreiferklärung wurden den Parteien und deren Rechtsanwältinnen mit am 2. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 22. März 1994

- erschienen

. RA L. De Schrijver, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 585, 590 und 591, und RA L. Nuytinck, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 590 und 591, sowie RA L. De Schrijver *loco* RA J. Cruyplants, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 585,

. RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 588,

. RA K. Winters *loco* RA J.-L. Jaspar, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwältinnen angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 zur Festlegung der von den Laboratorien zu erfüllenden Bedingungen im Hinblick auf die Intervention der Krankenversicherung für Leistungen klinischer Biologie in der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1988 abgeänderten Fassung, in dem die Bedingungen für den Betrieb eines Laboratoriums festgelegt wurden, ist vom Schiedshof in dessen Urteil Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 teilweise für nichtig erklärt worden.

Die angefochtene Bestimmung von Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen ersetzt den vorgenannten Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses vom 30. Dezember 1982 in seiner Gesamtheit.

Die angefochtene Bestimmung von Artikel 44 lautet nunmehr folgendermaßen:

« Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 zur Festlegung der von den Laboratorien zu erfüllenden Bedingungen im Hinblick auf die Intervention der Krankenversicherung für Leistungen klinischer Biologie in der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1988 abgeänderten Fassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 4. Die Gesellschaften, die ein in § 1 2° oder 4° dieses Artikels bezeichnetes Laboratorium betreiben, müssen folgenden Bedingungen erfüllen:

1° sie dürfen nur ein einziges Laboratorium betreiben.

Außerdem müssen sie den Betrieb eines Laboratoriums zum einzigen Gesellschaftszweck haben. Die letztgenannte Bedingung gilt nur für die Gesellschaften, auf die sich Artikel 3 § 1 4° bezieht;

2° sie dürfen kein Mitglied oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, besitzen, noch

ein Organ oder Mitglied eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, sein; sie dürfen keine Gesellschafter, Organe oder Mitglieder eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist, vertreten;

3° die Gesellschafter und alle Personen, die in dem von diesen Gesellschaften betriebenen Laboratorium Leistungen der klinischen Biologie erbringen, dürfen keine Mitglieder oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, besitzen. Sie dürfen weder die Eigenschaft eines Organs haben, noch Mitglied von Organen sein, noch einen oder mehrere Teilhaber, Organe oder Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen und Gesellschaften vertreten;

4° die Gesellschaft, die Gesellschafter und die Personen, die in dem von dieser Gesellschaft betriebenen Laboratorium Leistungen der klinischen Biologie erbringen, müssen ihre Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Gesellschaften sowie ihre Eigenschaft als Organ, Mitglied eines Organs, Vertreter eines oder mehrerer Gesellschafter, Organe und Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen und Gesellschaften melden.

Der König wird nach Stellungnahme des durch den königlichen Erlaß vom 29. Mai 1989 bezüglich der Anerkennung der Laboratorien für klinische Biologie beim Ministerium für Gesundheitswesen und Umwelt eingesetzten Ausschusses für klinische Biologie das Verfahren bezüglich der im vorigen Absatz genannten Meldung festlegen;

5° um Geschäftsführer oder Verwalter zu sein, darf man kein Mitglied oder Gesellschafter einer anderen juristischen Person, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt, sein und weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt, besitzen.

Die Geschäftsführer und Verwalter dürfen weder die Eigenschaft eines Organs haben, noch Mitglied eines Organs sein, noch einen oder mehrere Gesellschafter, Organe oder Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen oder Gesellschaften vertreten;

6° die Gesellschafter dürfen auf der Hauptversammlung nur durch Gesellschafter vertreten werden;

7° nur Gesellschafter dürfen Geschäftsführer oder Verwalter der Gesellschaften sein. Sie dürfen sich im Verwaltungsorgan nur durch Gesellschafter vertreten lassen;

8° die Gesellschafter dürfen keine anderen Güter erwerben als diejenigen, die für die Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks notwendig oder dienlich sind;

9° die in den Ziffern 1° bis 8° dieses Paragraphen festgelegten Bedingungen müssen in die Satzung aufgenommen werden. Die Satzung, das Verzeichnis der Gesellschafter, Geschäftsführer und Verwalter sowie jede darin vorgenommene Änderung müssen gemäß einem vom König näher zu bestimmenden Verfahren dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister gemeldet werden. ' ».

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.1. Alle klagenden Parteien üben Tätigkeiten aus, die sich auf die klinische Biologie beziehen. Ihr Interesse an der Klageerhebung wird nicht bestritten.

Zur Hauptsache

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisseummern 585, 590 und 591

Standpunkt der klagenden Parteien

A.2. In ihren Klageschriften stellen die klagenden Parteien zunächst den Sachverhalt bezüglich ihrer tatsächlichen Lage dar; anschließend skizzieren sie die Entstehungsgeschichte der angefochtenen Gesetzesbestimmungen; sie legen dar, daß die Klagen sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Prozeßfähigkeit zulässig seien, und daß sie das rechtlich erforderliche Interesse aufweisen würden.

Zur Unterstützung ihrer Klagen bringen die klagenden Parteien sieben Klagegründe vor. Diese Klagegründe beruhen auf einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit - je nach dem Klagegrund - « Artikel 11 und Artikel 20 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 und den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 und Artikel 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 20. März 1952, sowie Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, sowie von Artikel 52 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der EWG ».

A.2.1. Der erste Klagegrund richtet sich gegen Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 in seiner Gesamtheit.

In einem ersten Teil machen die klagenden Parteien geltend, daß es keinen angemessenen Zusammenhang zwischen den durch die angefochtene Bestimmung ihnen auferlegten Beschränkungen und dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel - « größere Transparenz in den Sektor hineinzubringen, um den übermäßigen Konsum zu bekämpfen » - gebe, denn es sei nicht erwiesen, daß im Sektor der ambulanten klinischen Biologie ein übermäßiger Konsum vorhanden ist, der durch die Laboratorien, auf die die angefochtenen Bestimmungen anwendbar sind, verursacht werden würde.

Die angefochtene Bestimmung sei also mit dem gleichen Übel behaftet wie die vom Schiedshof in dessen Urteil Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 für nichtig erklärten Bestimmungen des Programmggesetzes vom 30. Dezember 1988 - so die klagenden Parteien.

Im zweiten Teil wird vorgebracht, daß die bestrittenen Maßnahmen ohne angemessene und objektive Rechtfertigung eine Behandlungsungleichheit zwischen den in Artikel 3 § 1 (2° und) 4° des königlichen Erlasses Nr. 143 genannten Laboratorien für klinische Biologie einerseits und den anderen, in Artikel 3 § 1 1°, 3°, 5° bis 9° genannten Kategorien von Laboratorien für klinische Biologie andererseits schaffen würden.

A.2.2. Der zweite Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. September 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 1° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982.

Diese Bestimmung schaffe ohne angemessene und objektive Rechtfertigung eine Behandlungsungleichheit zwischen den in Artikel 3 § 1 4^o genannten Laboratorien für klinische Biologie, zu denen die klagenden Parteien gehören würden und die nur einen einzigen Gesellschaftszweck - Betrieb eines Laboratoriums - haben könnten, einerseits und den in Artikel 3 § 1 2^o genannten Laboratorien, deren Teilhaber, Geschäftsführer und Verwalter behandelnde Ärzte seien, welche ausschließlich im Rahmen ihrer Praxis, jedoch mit Hilfe Dritter Leistungen der klinischen Biologie erbringen würden, und die nicht unter diese einschränkende Bedingung fallen würden, andererseits.

A.2.3. Der dritte Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 2^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982.

Die klagenden Parteien behaupten, das für die in Artikel 3 § 1 4^o genannten, ein Laboratorium betreibenden Gesellschaften geltende Verbot, Bindungen zu anderen, ähnlichen Gesellschaften zu haben, stelle einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit dar, die durch Artikel 52 EWG-Vertrag zugunsten der Bürger der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewährleistet werde, indem die klagenden Parteien daran gehindert würden, sich Zugang zu « Tätigkeiten und deren Ausübung sowie zur Gründung und Leitung von Unternehmen » in einem anderen EG-Mitgliedstaat zu verschaffen, auch nicht wenn sie gemäß den Bestimmungen, die durch die Gesetzgebung dieses EG-Mitgliedstaates für die eigenen Staatsbürger festgelegt seien, handeln würden.

A.2.4. Der vierte Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 3^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982.

In einem ersten Teil vertreten die klagenden Parteien die Meinung, daß das in allgemeinen Termini formulierte Verbot, das für die Gesellschafter und alle Personen, die in einem in Artikel 3 § 1 4^o genannten Laboratorium Leistungen der klinischen Biologie erbringen, gilt, Bindungen zu anderen juristischen Personen zu haben, « deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt », für diese Personen eine « übermäßige » Einschränkung des Vereinigungsrechtes einführe, für die es keine angemessene und objektive Rechtfertigung gebe.

Diese Bestimmung untersage es den betroffenen Personen, weiterhin Mitglied von Berufsvereinigungen oder wissenschaftlichen Vereinigungen zu sein, und beinhalte somit im Grunde ein Berufsverbot.

Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die angefochtene Bestimmung wegen der Allgemeinheit ihrer Formulierung mit dem gleichen Mangel behaftet sei wie die vom Schiedshof in dessen Urteil vom 13. Oktober 1989 für nichtig erklärte Bestimmung.

In einem zweiten Teil bringen die klagenden Parteien vor, daß Artikel 3 § 4 3^o des königlichen Erlasses Nr. 143 die durch Artikel 52 EWG-Vertrag gewährleistete Niederlassungsfreiheit in Verbindung mit den Artikeln 6 und 6*bis* der Verfassung verletze.

A.2.5. Der fünfte Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 4^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982.

Die klagenden Parteien vertreten die Ansicht, daß die durch diese Bestimmung eingeführte Meldepflicht eine ungerechtfertigte Verletzung des « durch Artikel 8 EMRK gewährleisteten Grundrechtes auf Achtung der privaten Sphäre » und des « durch Artikel 20 der Verfassung gewährleisteten Vereinigungsrechtes » in Verbindung mit den Artikeln 6 und 6*bis* beinhalte.

A.2.6. Der sechste Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 5^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982.

Diese Bestimmung schaffe - so die klagenden Parteien - ohne angemessene und objektive Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied hinsichtlich des Besitzes von Titeln, die Kapital vertreten oder nicht, zwischen der Kategorie von Erbringern von Leistungen der klinischen Biologie im Sinne von Artikel 3 § 4 3^o - die Gesellschafter und die Erbringer von Leistungen der klinischen Biologie in den Gesellschaften im Sinne von Artikel 3 § 1 4^o des königlichen Erlasses Nr. 143 - einerseits und der Kategorie von Erbringern von Leistungen der klinischen Biologie im Sinne von Artikel 3 § 4 5^o - die Geschäftsführer und die Verwalter derselben Gesellschaften im Sinne von Artikel 3 § 1 4^o des königlichen Erlasses Nr. 143 - andererseits. Diese Bestimmung verletze ebenfalls das durch Artikel 20 der Verfassung gewährleistete Vereinigungsrecht.

A.2.7. Der siebte Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 9^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982.

Da diese Bestimmung untrennbar mit den angefochtenen Bestimmungen von Artikel 3 § 4 2^o und 3^o verbunden sei, müsse sie insofern für nichtig erklärt werden, als sie sich auf die letztgenannten Bestimmungen bezieht - so die klagenden Parteien.

Standpunkt des Ministerrates

A.3. In seinem Schriftsatz stellt der Ministerrat zunächst die Entwicklung der Gesetzgebung dar und nimmt eine ausführliche vergleichende Analyse der früheren Gesetzgebung, des Urteils des Schiedshofes Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 und der angefochtenen Bestimmungen vor.

Anschließend vertritt der Ministerrat unter der Überschrift «Zulässigkeit» die Ansicht, daß «die auf internationalen Verträgen oder Übereinkommen beruhenden Klagegründe unzulässig sind», weshalb «die sieben von den Klägern vorgebrachten Klagegründe zurückzuweisen sind».

Schließlich bezieht der Ministerrat Stellung zum Inhalt der sieben Klagegründe.

A.3.1. Hinsichtlich des ersten Teils des ersten Klagegrunds behauptet der Ministerrat anhand konkreter Tatsachen, daß es im Bereich der klinischen Biologie immer noch übermäßigen Konsum gebe und daß der angebliche Beweis, daß die Laboratorien nicht für diesen übermäßigen Konsum verantwortlich seien, nicht ausreichend sei.

Der Ministerrat macht geltend, daß in Anbetracht der moralischen und ethischen Dimension der ärztlichen Tätigkeit die Zielsetzung der Transparenz im fraglichen Sektor einem höheren öffentlichen Interesse entspreche; es obliege dem Gesetzgeber, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung dieses Interesses zu ergreifen.

Die Verbotsbestimmungen von Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992, die klar abgegrenzt seien, gingen nicht über die ins Auge gefaßte Zielsetzung hinaus und seien im Einklang mit dem Urteil des Schiedshofes Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989.

Was den zweiten Teil des ersten Klagegrunds betrifft, meint der Ministerrat, der fragliche Artikel 44 enthalte eine Reihe von Verbotsbestimmungen, Verpflichtungen und Unvereinbarkeiten, «die in Anbetracht des besonderen Status der genannten Laboratorien für klinische Biologie zum Zweck haben, Transparenz in den Sektor hineinzubringen, um den übermäßigen Konsum zu bekämpfen ...». Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien zu verstehen gäben, sei in den Vorarbeiten eine deutliche Rechtfertigung der angefochtenen Bestimmung vorhanden. Außerdem entspreche die Einzigartigkeit der Verbotsbestimmungen, die in den verschiedenen Paragraphen der angefochtenen Bestimmung vorgesehen sei, voll und ganz dem Grundsatz der strikten Verhältnismäßigkeit zwischen dem eingesetzten Mittel und dem verfolgten Ziel.

A.3.2. Was den zweiten Klagegrund betrifft, behauptet der Ministerrat, daß der in Artikel 3 § 1 1^o des königlichen Erlasses Nr. 143 gemachte Unterschied zwischen « Ärztevereinigungen, die über ihr eigenes Laboratorium verfügen » und « Gesellschaften, die ausschließlich den kommerziellen Betrieb eines Laboratoriums bezwecken » vollkommen gerechtfertigt sei; beide Kategorien von Laboratorien seien nicht vergleichbar.

A.3.3. Bezüglich des dritten Klagegrunds wiederholt der Ministerrat zunächst, daß die auf internationalen Verträgen und Übereinkommen beruhenden Klagegründe unzulässig seien, und macht anschließend geltend, daß Artikel 3 § 4 2^o des königlichen Erlasses Nr. 143 zum einzigen Gegenstand - und zwar als reine Anwendung des nationalen Souveränitätsprinzips - habe, auf ausschließlich nationaler Ebene eine Reihe von Unvereinbarkeiten auszuarbeiten. Der Klagegrund gehe - so der Ministerrat - von einer falschen Auslegung von Artikel 52 des EWG-Vertrages aus.

Wenn es auf der Hand liege, Mehrfachbeteiligungen oder jede Form der strukturmäßigen Komplexität der betroffenen Gesellschaften zu untersagen, wie es der Schiedshof in seinem Urteil Nr. 68/93 vom 29. September 1993 angenommen habe, so liege es erst recht auf der Hand, jeder Form der Internationalisierung entgegenzutreten, sobald diese im wesentlichen unvereinbar mit den Zielsetzungen der Transparenz sei.

Die im Text enthaltene Verbotsbestimmung erscheine somit objektiv gerechtfertigt, und insofern, als diese Bestimmung strikt auf den Bereich der klinischen Biologie beschränkt bleibe, füge sie den Adressaten des Gesetzes keinen unverhältnismäßigen Schaden zu.

A.3.4. Was den ersten Teil des vierten Klagegrunds anbelangt, der sich auf Artikel 3 § 4 3^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 bezieht, bringt der Ministerrat im wesentlichen vor, daß der Anwendungsbereich dieser Bestimmung in zweifacher Hinsicht eingeschränkt worden sei. Der Gesetzgeber gehe dabei noch einen Schritt weiter als der Schiedshof in dessen Urteil vom 13. Dezember 1989, weil er nicht nur das bisherige, allgemeine und absolute Verbot durch ein spezifischeres Verbot, das strikt auf den Bereich der klinischen Biologie beschränkt bleibe, ersetzt habe, sondern es auch für nötig gehalten habe, den zweiten Teil dieser Bestimmung einzuengen.

Der Ministerrat vertritt des weiteren die Ansicht, daß es objektiv gerechtfertigt sei, « besondere Regeln für Personen festzulegen, deren Tätigkeit sich auf einen derart delikaten und ethischen Bereich wie die Gesundheitspflege bezieht. Auch in diesem Sektor kommt es vollkommen logisch vor, spezifische Regeln zu erlassen, je nachdem, ob man sich an Gesellschafter, Gesellschaften, Lohnempfänger, öffentlich- oder privatrechtliche Anstalten, diesen oder jenen Beruf richtet, je nachdem, ob man sich an Personen richtet, die den gleichen Beruf ausüben, sobald sie aber im Rahmen verschiedener Anstalten auftreten ».

Der zweite Teil des vierten Klagegrunds - Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit - ist nach Ansicht des Ministerrates unzulässig. Übrigens habe die bestrittene Maßnahme « nur zum Zweck, bestimmte Ämterhäufungen bei gewissen natürlichen oder juristischen Personen, die bestimmte Arten von Leistungen auf dem Staatsgebiet erbringen, zu untersagen. Außerdem stellt diese Regelung nur eine bloße Anwendung des Prinzips der Souveränität des nationalen Gesetzgebers dar ».

A.3.5. Bezüglich des fünften Klagegrunds, der die durch Artikel 3 § 4 4^o des königlichen Erlasses Nr. 143 eingeführte Meldepflicht betrifft, bringt der Ministerrat vor, daß diese Bestimmung durch die verfolgte Zielsetzung der Transparenz objektiv gerechtfertigt, im Rahmen der erlassenen Regelung unbedingt unerlässlich und keineswegs unverhältnismäßig sei, « da diejenigen, für die diese Bestimmung gilt, keinen wirklichen Schaden erleiden ».

A.3.6. Im sechsten Klagegrund, der sich auf Artikel 3 § 4 5^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 bezieht, stellt der Ministerrat einen sachlichen Irrtum fest; « es gibt nämlich keine Diskriminierung zwischen denjenigen, für die Artikel 3 § 4 3^o bzw. Artikel 3 § 4 5^o gilt, soweit diese beiden Bestimmungen die juristischen Personen betreffen, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums zusammenhängt ».

Übrigens seien unterschiedliche Regelungen bezüglich dieser zwei Gruppen von Betroffenen selbstverständlich legitim; für unterschiedliche Situationen könnten unterschiedliche Bestimmungen eingeführt werden. Die Lage eines Geschäftsführers oder Verwalters sei objektiv und wesentlich anders als diejenige eines Teilhabers oder eines Lohnempfängers.

A.3.7. Der siebte Klagegrund in bezug auf Artikel 3 § 4 9° des königlichen Erlasses Nr. 143 sei unbegründet, weil die gegen die Bestimmungen von Artikel 3 § 4 2° und 3° vorgebrachten Klagegründe zurückzuweisen seien - so der Ministerrat.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.4. In ihrem Erwidernsschriftsatz schildern die klagenden Parteien die gesetzliche Entwicklung der angefochtenen Bestimmungen und gelangen zu dem Schluß, daß die gegenwärtig angefochtenen Bestimmungen eine ebenso allgemeine Tragweite hätten wie die durch Urteil des Schiedshofes vom 13. Oktober 1989 wegen Verletzung der Artikel 6 und 6bis für nichtig erklärten Bestimmungen, weshalb die gegenwärtig angefochtenen Bestimmungen ebenfalls gegen die Artikel 6 und 6bis verstoßen würden.

Die klagenden Parteien bestreiten von vornherein auch die vom Ministerrat vorgenommene Auslegung des vom Schiedshof verkündeten Urteils Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989.

Die These der beklagten Partei, der zufolge die globale Nichtigerklärung von Artikel 3 § 4 3° durch den Schiedshof nur die erste Verbotsbestimmung (Mitglied oder Teilhaber jeglicher anderen Rechtsperson zu sein) betreffe, werde weder durch den verfügenden Teil, noch durch die Erwägungen des besagten Urteils bestätigt.

Hinsichtlich der vom Ministerrat erhobenen Unzulässigkeitsinrede bezüglich der sieben vorgebrachten Klagegründe, soweit sie auf internationalen Verträgen oder Abkommen beruhen würden, antworten die klagenden Parteien, daß sie den Verstoß gegen diese völkerrechtlichen Bestimmungen immer in Verbindung mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung geltend machen würden. Die Konformitätsprüfung anhand dieser Bestimmungen gehöre also gemäß der Rechtsprechung des Hofes zu dessen Zuständigkeitsbereich.

A.4.1. Hinsichtlich des ersten Teils des ersten Klagegrunds behaupten die Kläger, daß das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel nicht von einer Sachlage getragen werde, die eine unterschiedliche Behandlung der betroffenen Personen rechtfertigen würde. Die klagenden Parteien sind außerdem der Ansicht, daß dem durch den Ministerrat vertretenen Gesetzgeber die Beweislast bezüglich der Richtigkeit der faktischen Grundlage der von ihm ins Auge gefaßten Zielsetzung obliege. Dieser Beweis werde aber nicht erbracht.

Hinsichtlich des zweiten Teils des ersten Klagegrunds wiederholen die klagenden Parteien, es gebe keine objektive und angemessene Rechtfertigung für die Unterscheidung zwischen den Laboratorien für klinische Biologie, auf die sich Artikel 3 § 1 4° des königlichen Erlasses Nr. 143 beziehe, und den anderen Kategorien von Laboratorien für klinische Biologie, auf die sich Artikel 3 § 1 1°, 3°, 5°-9° beziehe.

In Beantwortung des vom Ministerrat eingereichten Schriftsatzes betonen sie, daß die in Artikel 3 § 4 3° zum Ausdruck gebrachten Beschränkungen sich nicht nur auf « eine juristische Person, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist » erstrecke, sondern vielmehr auf « eine andere juristische Person, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt », weshalb von « sehr spezifischen Verbotsbestimmungen » nicht die Rede sein könne.

A.4.2. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds, in dem eine Diskriminierung zwischen den in Artikel 3 § 1 4° genannten Laboratorien einerseits und den in Artikel 3 § 1 2° genannten Laboratorien andererseits angeführt wird, widersetzen sich die klagenden Parteien aufs entschiedenste der vom Ministerrat vorgebrachten Behauptung, der zufolge die erstgenannten Laboratorien ausschließlich den kommerziellen Betrieb eines Laboratoriums bezwecken würden.

Die in Artikel 3 § 1 4° genannten Laboratorien würden auf Antrag der verordnenden Ärzte für nicht in einem Krankenhaus aufgenommene Berechtigte eine spezifische Dienstleistung erbringen, die den Laboratorien aufgrund der Verordnungsbestimmungen der Krankenversicherungsregelung vergütet würden. Von einem « kommerziellen Betrieb » oder von « Privatlaboratorien mit Gewinnzweck » könne nicht die Rede sein, zumal die betroffenen Laboratorien an vorgeschriebene Tarife gebunden seien, die keine « Gewinnspanne » vorsehen würden.

A.4.3. Was den dritten Klagegrund betrifft, wiederholen die klagenden Parteien, daß die darin angefochtene Bestimmung einen unverkennbar grenzüberschreitenden Charakter habe und den betroffenen Laboratorien im Rahmen der EG-Gesetzgebung reelle Beschränkungen auferlege.

Es sei vollkommen ausgeschlossen, daß ein einzelstaatlicher Gesetzgeber - auch im Rahmen von ethisch bzw. moralisch für wertvoll angesehenen Interessen - unmittelbar in die Rechtsordnung eines anderen EG-Mitgliedstaates eingreifen und wegen dieser höheren Interessen die Bestimmungen des EWG-Vertrages unbeachtet lassen könnte.

A.4.4. Hinsichtlich des ersten Teils des vierten Klagegrunds wiederholen die klagenden Parteien, daß der Schiedshof bei der Nichtigklärung von Artikel 3 § 4 3° nicht zwischen der « ersten Verbotsbestimmung » (Mitglied oder Teilhaber jeglicher anderen Rechtsperson zu sein) und der « zweiten Verbotsbestimmung » (Titel in einer Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck mit der Heilkunde zusammenhängt, zu besitzen) unterschieden habe, obwohl der Schiedshof bei der inhaltlichen Analyse dieses Artikels tatsächlich diesen Unterschied gemacht habe. Sie wiederholen auch ihre Einwendungen gegen die vorgeschriebenen Unvereinbarkeiten, deren Tragweite identisch mit der vorher vom Schiedshof in dessen Urteil Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 für nichtig erklärten Bestimmungen sei.

Was den zweiten Teil des Klagegrunds betrifft, wiederholen die klagenden Parteien, daß der EWG-Vertrag es den Mitgliedstaaten untersage, Maßnahmen zu ergreifen, die den freien Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr beeinträchtigen würden, etwa durch gesetzgeberische Bestimmungen, die es untersagen würden, Aktionär oder Verwalter einer Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat zu sein.

Nachdem die klagenden Parteien dem vom Ministerrat eingereichten Schriftsatz entnehmen, daß es keineswegs die Absicht gewesen sei, den betroffenen Personen Beschränkungen außerhalb des belgischen Staatsgebietes aufzuerlegen, beantragen sie die Nichtigklärung dieser Bestimmung, die « offensichtlich eine nicht vom Gesetzgeber beabsichtigte überstaatliche Tragweite hat ».

A.4.5. Hinsichtlich des fünften Klagegrunds bringen die klagenden Parteien vor, daß ihre Einwendungen bezüglich der Bestimmungen von Artikel 3 § 4 4° die Allgemeinheit der Meldepflicht betreffen würden, die sich nämlich auf jede Beteiligung an jeglicher Rechtsperson beziehe. Wenn der Gesetzgeber - wie die beklagte Partei nun behauptet - diese Bestimmung nur mit dem Ziel formuliert habe, die Einhaltung von Artikel 3 § 4 2° und 3° zu überwachen, so liege wegen dieser Allgemeinheit eindeutig eine offensichtliche Unverhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck vor.

A.4.6. In Zusammenhang mit dem sechsten Klagegrund weisen die klagenden Parteien darauf hin, daß die beklagte Partei den von den klagenden Parteien vorgebrachten Klagegrund und den Wortlaut von Artikel 3 § 4 3° unrichtig analysiere, da sie zu Unrecht behauptet, daß auch angesichts der Teilhaber und der Erbringer von Leistungen im Bereich der klinischen Biologie in den in Artikel 3 § 1 4° und in Artikel 3 § 4 3° genannten Laboratorien das Verbot gelten würde, Titel in Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt, zu besitzen - *quod non*.

Die Feststellung, daß es wesentliche funktionsbedingte Unterschiede zwischen einem Teilhaber einerseits und einem Geschäftsführer andererseits gebe, genüge keineswegs zur Rechtfertigung einer Behandlungsungleichheit und sei überdies - in Anbetracht der identischen Bedingungen vom Artikel 3 § 1 4° des königlichen Erlasses nr. 143 angesichts der Verwalter, Geschäftsführer und Teilhaber der betreffenden Laboratorien für klinische Biologie - unrichtig.

A.4.7. Bezüglich des siebten Klagegrunds, der lediglich eine Nichtigerklärung aufgrund der Folgerichtigkeit bezweckt, werden keine neuen Elemente vorgebracht.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 588

Standpunkt der Kläger

A.5.1. Im Rahmen der Darlegung des Sachverhalts weisen die Kläger darauf hin, daß sie zum Zeitpunkt der Entstehung der angefochtenen Rechtsnorm über die Gründung eines neuen Laboratoriums für klinische Biologie verhandelt hätten, das im neuen zusammengeschlossenen Krankenhaus Sainte-Anne/Saint-Rémi in der Lage sein sollte, selbständig zu funktionieren. Das angefochtene Gesetz, das es untersage, daß ein Biologe Teilhaber von mehr als einer Gesellschaft eines Laboratoriums für klinische Biologie sei, habe zur Folge, daß die klagenden Parteien außerstande seien, ihre Tätigkeiten in der heutigen Form fortzuführen oder ein neues Laboratorium zu gründen.

A.5.2. Der einzige Klagegrund geht von der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit Artikel 20 der Verfassung aus und richtet sich gegen Artikel 3 § 4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143, wie eingefügt durch Artikel 44 des angefochtenen Gesetzes, soweit diese Bestimmung « für einen Teilhaber oder eine Person, die in dem von dieser Gesellschaft betriebenen Laboratorium Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erbringt, ohne weiteres die Möglichkeit aufhebt, Mitglied, Teilhaber, Organ, Mitglied eines Organs oder Vertreter von diesen in einer anderen juristischen Person zu sein, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt ».

Die Kläger machen in einem ersten Teil des Klagegrunds geltend, daß dadurch ein Behandlungsunterschied eingeführt werde, der nicht auf einem objektiven Kriterium beruhe, « nachdem weder das Laboratorium für klinische Biologie, das Eigentum eines Krankenhauses ist und das Leistungen im Bereich der klinischen Biologie für ambulante Patienten erbringt, noch die Teilhaber und all diejenigen, die dort Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erbringen, und zwar im Sinne von Artikel 3 § 1 5° und 6° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982, derartigen Verbotsbestimmungen unterliegen », wohingegen es sich in den beiden Fällen um die gleichen Leistungen handele.

In einem zweiten Teil des Klagegrunds behaupten die klagenden Parteien, daß auch grundsätzlich gegen das Vereinigungsrecht verstoßen werde, was die in der angefochtenen Bestimmung genannten Personen betrifft; dies könne nicht durch die zweifache Zielsetzung gerechtfertigt werden, die vom Gesetzgeber verfolgt werde und nämlich darin bestehe, eine größere Transparenz in den Sektor der klinischen Biologie hineinzubringen, damit der übermäßige Konsum in wirksamer Weise bekämpft werde. Für die Unterscheidung zwischen den Laboratorien für klinische Biologie, die ihre Tätigkeit für ambulante Patienten in einem Krankenhaus ausüben würden, je nachdem, ob dieses Laboratorium vom Krankenhaus selbst oder von einer selbständigen Rechtsperson betrieben werde, bestehe kein objektives Kriterium und es gebe keinen Hinweis darauf, daß die ergriffenen Maßnahmen dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck angemessen seien.

Standpunkt des Ministerrates

A.6.1. Hinsichtlich des ersten Teils des Klagegrunds weist der Ministerrat darauf hin, daß der Umstand, daß verschiedene Kategorien von Laboratorien die gleichen Leistungen erbringen würden, bei der Beurteilung der angefochtenen Rechtsnorm unerheblich sei, nachdem die Struktur dieser Laboratorien unterschiedlich sei, was eine unterschiedliche Behandlung rechtfertige. Ein Laboratorium, das in eine Krankenhausstruktur integriert sei und einer strengen Kontrolle unterliege, sei in keinerlei Hinsicht vergleichbar mit einem privaten Laboratorium, das einen kommerziellen Zweck verfolge. Außerdem sei die angefochtene Bestimmung der verfolgten Zielsetzung nicht unangemessen, da die auferlegten Beschränkungen nur für den Bereich der klinischen Biologie gelten würden.

A.6.2. Auch im Zusammenhang mit dem zweiten Teil des Klagegrunds wiederholt der Ministerrat, es gebe einen objektiven und wesentlichen Unterschied zwischen einem von einem Krankenhaus betriebenen Laboratorium und einem selbständigen Laboratorium. Der Ministerrat behauptet auch, daß der übermäßige Konsum im Bereich der klinischen Biologie weiterhin ein Problem darstelle, weshalb der Gesetzgeber die beanstandeten Maßnahmen habe ergreifen müssen, um eine völlige Transparenz des Sektors zu erzielen. Außerdem sei deutlich, daß das Problem des übermäßigen Konsums mindestens teilweise durch die Bindungen unter den Laboratorien verursacht werde.

Erwiderung der Kläger

A.7.1. Im Zusammenhang mit dem ersten Teil des Klagegrunds wiederholen die klagenden Parteien, es sei im vorliegenden Fall wohl erheblich, daß die verschiedenen Kategorien von Laboratorien die gleichen Leistungen erbringen würden, weshalb es keinen Grund gebe, sie unterschiedlich zu behandeln.

Außerdem behaupten die Kläger, daß, wenn es einen übermäßigen Konsum im Sektor der klinischen Biologie gebe, dieser durch die Krankenhauslaboratorien und nicht durch die selbständigen Laboratorien verursacht werde, und zwar aus mehreren von ihnen vorgebrachten Gründen.

A.7.2. Was den zweiten Teil des Klagegrunds betrifft, meinen die klagenden Parteien, daß die erlassenen Verbotsbestimmungen nicht notwendig gewesen seien, um das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel zu erreichen, und daß die eingesetzten Mittel in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stünden. Wenn es einen übermäßigen Konsum gebe - was von den klagenden Parteien in Frage gestellt wird -, so werde dieser durch eine Minderheit von Laboratorien verursacht; es sei nicht gerechtfertigt, das Vereinigungsrecht generell einzuschränken. Außerdem habe der Gesetzgeber andere Mittel zur Verfügung gestellt, um dem übermäßigen Konsum entgegenzutreten, indem in Artikel 5 des königlichen Erlasses Nr. 143 untersagt werde, daß den verordnenden Ärzten Vorteile gewährt würden, und indem in Artikel 9 desselben Erlasses strafrechtliche Sanktionen für diejenigen vorgesehen seien, die die verordnenden Ärzte dazu veranlassen würden, unnötige Vorschriften auszustellen.

Die Kläger vertreten des weiteren die Meinung, daß die angefochtene Maßnahme nicht geeignet sei, die verfolgte Zielsetzung zu verwirklichen, und daß das Gegenteil nicht vom Ministerrat bewiesen werde. Nicht die den Laboratorien auferlegten Beschränkungen, sondern nur Maßnahmen angesichts der verordnenden Ärzte könnten den übermäßigen Konsum bekämpfen, was aus den bisher erlassenen gesetzlichen Maßnahmen deutlich hervorgehe.

- B -

Bezüglich der Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 585, 590 und 591

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1. Die Klagegründe beziehen sich auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *bis*) in Verbindung mit anderen Bestimmungen, von denen manche in internationalen Abkommen oder Konventionen vorkommen. Keiner dieser Klagegründe bezieht sich direkt auf den Verstoß dieser Abkommen oder Konventionen.

Zu den Rechten und Freiheiten, die durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *bis*) gewährleistet sind, gehören die Rechte und Freiheiten, die sich aus internationalen Vertragsbestimmungen ergeben, die eine direkte Auswirkung haben und in der innerstaatlichen Rechtsordnung durch einen Zustimmungsakt anwendbar gemacht worden sind. Dies ist zum Beispiel der Fall bei den völkerrechtlichen Bestimmungen, die von den klagenden Parteien angeführt werden. Die vom Ministerrat erhobene Unzulässigkeitseinrede ist daher zu verwerfen.

Hinsichtlich des Umfangs der Nichtigkeitsklage

B.2. Der Tenor der Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 590 und 591 bezweckt die Nichtigkeitsklärung der Artikel 44 und 45 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992. Aus der Darlegung der Klagegründe geht jedoch hervor, daß lediglich Beschwerdegründe gegen Artikel 44 vorgebracht werden, und nicht gegen Artikel 45. Der Hof, der den Umfang der Klage anhand des Inhaltes der Klageschrift bestimmen muß, stellt fest, daß nur die Nichtigkeitsklärung von Artikel 44 beantragt wird.

Erster Klagegrund

Hinsichtlich des ersten Teils

B.3.1. Der erste Teil des Klagegrunds richtet sich gegen den gesamten Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992. Die klagenden Parteien machen geltend, daß es kein angemessenes Verhältnis zwischen der angefochtenen Bestimmung und der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung - « größere Transparenz in den Sektor der klinischen Biologie hineinzubringen, um dem übermäßigen Konsum entgegenzutreten » - gebe, weil nicht erwiesen sei, daß im Sektor der ambulanten klinischen Biologie ein übermäßiger Konsum vorhanden sei, der durch die Laboratorien, auf die die angefochtenen Bestimmungen anwendbar seien, verursacht werde.

B.3.2. Angesichts der Feststellung des Phänomens eines wachsenden übermäßigen Konsums im Bereich der klinischen Biologie hat der Gesetzgeber - entweder selbst oder indem er den König dazu ermächtigte - verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um den für die Finanzierung der Ausgaben in diesem Bereich bestimmten Anteil des Staatshaushalts zu verringern. Bereits 1988 und 1989 wurden erst gegenüber den Laboratorien Maßnahmen eingeführt, und ab 1992 wurden Maßnahmen gegen die verordnenden Ärzte ergriffen.

B.3.3. In bezug auf die Laboratorien für klinische Biologie wurden 1988 und 1989 zwei Reihen von Maßnahmen verabschiedet.

Bei der ersten Reihe von Maßnahmen handelte es sich um eine Ermächtigung des Königs, von den Laboratorien die Rückerstattung der Summen zu fordern, die sie als Gegenleistung der erbrachten Leistungen zusätzlich zu dem zu ihrer Finanzierung vorgesehenen Haushalt erhalten hatten. Um die Zweifel in bezug auf die Gesetzmäßigkeit dieser Maßnahmen auszuräumen, hat der Gesetzgeber sie in das Programmgesetz vom 22. Juni 1992 eingegliedert. Durch seine Urteile Nrn. 84/93 und 5/94, die am 7. Dezember 1993 bzw. am 20. Januar 1994 verkündet wurden, hat der Schiedshof erklärt, daß diese Maßnahmen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) verstoßen.

Bei der zweiten Reihe von Maßnahmen handelte es sich darum, eine « Transparenz » im Bereich der klinischen Biologie zu erreichen. Diese Maßnahmen, die im Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 verankert sind, waren Gegenstand einer Klage vor dem Schiedshof. Durch sein

Urteil Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 hat der Hof erkannt, daß mehrere von diesen Maßnahmen mit dem Prinzip der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes vereinbar sind, aber jene Maßnahmen, die dieses Prinzip mißachteten, für nichtig erklärt.

Die angefochtenen Bestimmungen bezwecken die Wiederherstellung der für nichtig erklärten Bestimmungen unter Berücksichtigung des vorgenannten Urteils des Hofes. Aus der Begründungsschrift geht hervor, daß diese Bestimmungen darauf abzielen, « größere Transparenz in den Bereich der klinischen Biologie hineinzubringen, um gegen den übermäßigen Konsum vorzugehen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526/1, S. 5). Die Bekämpfung des übermäßigen Konsums ist daher als die Zielsetzung der angefochtenen Maßnahmen zu betrachten, und die Transparenz als das Mittel, um diese zu erreichen.

B.3.4. Die klagenden Parteien bestreiten sowohl das Bestehen der erklärten Zielsetzung, als auch, daß das eingesetzte Mittel dieser Zielsetzung angemessen ist.

In bezug auf den übermäßigen Konsum ist aus den Vorarbeiten ersichtlich, daß die Zahlen, aus denen der Anstieg der Ausgaben im Bereich des Gesundheitswesens hervorgeht, im Jahr 1992 derart hoch lagen, daß der Zustand als « äußerst besorgniserregend » beurteilt wurde und daß - da die bereits ergriffenen Maßnahmen nicht in der Lage waren, das ursprüngliche Ziel zu erreichen -, deutlich wurde, daß « es notwendig war, die durch den königlichen Erlaß Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 auferlegten Bedingungen in dem Bereich, wo die ursprünglichen Ziele nicht erreicht wurden, zu verstärken » (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526/1, S. 5).

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, je nach den sozialen Bedürfnissen, denen er vorrangig entsprechen möchte, und unter Berücksichtigung der haushaltsmäßigen Erfordernisse zu bewerten, ob und in welchem Maße die Ausgaben in einem Bereich das zulässige Höchstmaß erreicht oder überschritten haben, und gegebenenfalls Maßnahmen zu verabschieden, mit dem Ziel, die Transparenz in diesem Bereich zu fördern, um in Zukunft eine unerwünschte Situation des übermäßigen Konsums zu vermeiden.

B.3.5. Der Gesetzgeber hat die Zielsetzung der Transparenz durch die neue Bestimmung des Artikels 3 § 4 9° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 erreicht, der zufolge Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, verpflichtet sind, dem zuständigen Minister ihre Satzung und diesbezügliche Änderungen mitzuteilen, sowie die eventuell

aktualisierte Liste ihrer Teilhaber, Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder.

Die durch denselben Artikel vorgesehenen Verbote überschreiten jedoch die Zielsetzung der Transparenz, da sie sich nicht darauf beschränken, die Kapitalstruktur und die Identität der Personen innerhalb der betroffenen Gesellschaften aufzuzeichnen, sondern das Recht einschränken, Teilhaber an diesen Gesellschaften zu sein oder innerhalb dieser Gesellschaften zu arbeiten. Außerdem schränken sie die Freiheiten ein, die durch die von den klagenden Parteien angeführten internationalen, verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet sind.

B.3.6. Die Zielsetzung der Transparenz ist jedoch nicht von anderen Überlegungen zu trennen, die dem Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 und den Artikeln 20 bis 22 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen zugrunde liegen.

In der Begründungsschrift zum Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 wurde bemerkt, daß « die Kriterien zum Ziel haben müssen, die Tendenz eines übermäßigen Konsums unter Kontrolle zu bringen und die wirtschaftliche Logik zu beeinflussen, der zufolge die Festkosten ab einer gewissen Anzahl von Analysen durch die Tarife gedeckt werden, so daß darüber hinaus durchgeführte Analysen zu einem niedrigeren Tarif durchgeführt werden können » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 609/1, S. 12). Der Gesetzgeber hatte daraus geschlußfolgert, daß die großen Laboratorien höhere Rückerstattungen leisten mußten; die progressive Berechnung der Rückerstattungen führt dazu, daß die Laboratorien, deren Umsatz 200 Millionen Franken übersteigt, schwerer von diesen Maßnahmen betroffen werden. In seinen Urteilen Nrn. 84/93 und 5/94 erklärte der Hof: « Im Rahmen der Beteiligung der Kranken- und Invalidenversicherung ist es jedoch nicht offensichtlich unverhältnismäßig, eine Politik zu führen, die auf die Kontrolle der Ausgaben abzielt und zu diesem Zweck die übertriebene Ausweitung der Laboratorien verhindern möchte, die trotz der Bekanntgabe der gesetzmäßigen Zielsetzung des Gesetzgebers im Jahre 1989 ihre Wachstumspolitik weitergeführt haben » (B.21 bzw. B.23).

Aus den gleichen Beweggründen ist der Gesetzgeber im Sinne der Einschränkung des Angebots durch die Eindämmung des Anstiegs der Anzahl Laboratorien befähigt, zu verhindern, daß die gleichen Personen am Kapital oder an den Aktivitäten mehrerer Gesellschaften beteiligt sind. Er hat ebenfalls das Recht, Mehrfachbeteiligungen zu untersagen, die die Gründung von Filialen und Tochtergesellschaften fördern und dazu führen, daß der Umsatz ein und desselben Wirtschaftsgebildes auf mehrere juristische Entitäten verteilt wird und somit die entmutigende Wir-

kung der progressiven Berechnung der Rückerstattungen ausbleibt.

B.3.7. Es zeigt sich nicht, daß der Gesetzgeber durch die Verabschiedung neuer Bestimmungen für das Jahr 1993, um den übermäßigen Konsum im Bereich der klinischen Biologie zu bekämpfen, ein gesetzwidriges oder bereits erreichtes Ziel verfolgt hätte.

Es gehört des weiteren grundsätzlich zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers, zu beurteilen, in welchem Maße die von ihm ergriffenen Maßnahmen die Empfänger der Gesundheitspflege, die verordnenden Ärzte oder die Laboratorien betreffen sollen.

Der Gesetzgeber konnte dabei vernünftigerweise entscheiden, daß neben jenen Maßnahmen, die angesichts der verordnenden Ärzte ergangen sind, neue, auf die Laboratorien anwendbare Bestimmungen festgelegt werden mußten, damit das verfolgte Ziel erreicht wird, weil die einen wie die anderen in entscheidender Weise die Anzahl erbrachter Leistungen im Bereich der klinischen Biologie beeinflussen können.

Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.4.1. Im zweiten Teil des Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, daß durch den angefochtenen Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen «den in Artikel 3 § 1 (2° und) 4° des königlichen Erlasses Nr. 143 genannten Laboratorien für klinische Biologie», zu denen die klagenden Parteien gehören, und «den anderen, in Artikel 3 § 1 1°, 3°, 5° - 9° genannten Kategorien von Laboratorien für klinische Biologie» geschaffen werde.

B.4.2. Der durchgeführte Behandlungsunterschied zwischen den Laboratorien im Sinne von Artikel 3 § 1 4° und den Laboratorien im Sinne von Artikel 3 § 1 1°, 3°, 5° - 9° rechtfertigt sich mal aus dem Unterschied bezüglich der Struktur der verschiedenen Entitäten, die die Laboratorien betreiben, mal daraus, daß die Bedeutendsten unter diesen Laboratorien unter eine spezifische Gesetzgebung fallen, die zu einer ähnlichen Kontrolle führt.

Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Zweiter Klagegrund

B.5.1. Der Klagegrund bezieht sich auf Artikel 3 § 4 1°, des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992, insofern diese Bestimmung seit ihrer Abänderung durch das angefochtene Gesetz für die betroffenen Gesellschaften die Verpflichtung aufrechterhält, zusätzlich zu der Betreibung eines Laboratoriums für klinische Biologie keinen anderen Gesellschaftszweck zu verfolgen, wohingegen diese Verpflichtung nur den in Artikel 3 § 1 4° genannten Gesellschaften auferlegt wird. Bei diesen Gesellschaften handelt es sich um jene, deren Teilhaber, Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder ausschließlich Personen sind, die berechtigt sind, Leistungen im Bereich der klinischen Biologie zu erbringen, und die eigentlich in diesen Laboratorien Analysen durchführen, wobei sie keine verordnenden Ärzte sind.

Eine derartige Einschränkung führt zu einer unterschiedlichen Behandlung innerhalb der Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, je nachdem, welchen Beruf die Personen ausüben, die Teilhaber, Geschäftsführer oder Verwaltungsratsmitglieder dieser Gesellschaften sind; wenn diese Personen nicht den Arztberuf ausüben, sind die Gesellschaften verpflichtet, nur einen einzigen Gesellschaftszweck zu verfolgen; sind diese Personen Ärzte, so sind die Gesellschaften von dieser Pflicht befreit.

B.5.2. Die von den klagenden Parteien beanstandete unterschiedliche Behandlung beruht auf einem objektiven Kriterium: der Beruf der Personen, die das Kapital besitzen oder die die Verwaltung der einen oder anderen Kategorie von Gesellschaften wahrnehmen.

B.5.3. Von den Arztgesellschaften zu verlangen, zusätzlich zu der Betreibung eines Laboratoriums für klinische Biologie keinen anderen Gesellschaftszweck zu verfolgen, hat dazu geführt, daß diese Ärzte nicht in der Lage waren, innerhalb einer Gesellschaft die anderen Aspekte ihres Berufes auszuüben, da es ihnen ebenfalls verboten ist, Teilhaber oder Organ einer «anderen juristischen Person zu sein, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt » (Artikel 3 § 4 3°). Ein derartiges Verbot stand in keinem Verhältnis zu der Zielsetzung.

B.5.4. Außerdem bezieht sich die beanstandete Pflichtbefreiung nur auf die Verpflichtung bezüglich des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft, die ein Laboratorium betreibt. Die Ärzte, die

diesen Gesellschaften als Teilhaber oder Verwalter angehören, unterliegen - wie bereits zu B.5.3 erwähnt - weiterhin den durch Artikel 3 § 4 3° vorgesehenen Verboten.

B.5.5. Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Bestimmungen ist zu schlußfolgern, daß der Gesetzgeber, indem er die Arztgesellschaften von der Verpflichtung bezüglich des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft, die ein Laboratorium betreibt, befreit hat, ihnen keinen ungerechtfertigtes oder übertriebenes Vorrecht eingeräumt hat.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Dritter Klagegrund

B.6.1. Der Klagegrund richtet sich gegen Artikel 3 § 4 2° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992, und geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) in Verbindung mit der durch Artikel 52 EWG-Vertrag gewährleisteten Niederlassungsfreiheit aus.

B.6.2. Die angefochtene Bestimmung zielt nicht darauf ab, die Niederlassung von Laboratorien für klinische Biologie zu regeln; sie beinhaltet lediglich ein Verbot für Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, sich am Kapital oder an der Verwaltung von Gesellschaften mit der gleichen Tätigkeit zu beteiligen.

Diese Verbotsbestimmung ist darauf zurückzuführen, daß der Gesetzgeber Bindungen zwischen Gesellschaften und das Entstehen komplexer Strukturen hat ausschließen wollen, wobei er vernünftigerweise befürchten konnte, daß sie die Zielsetzungen in bezug auf Transparenz des Sektors und Senkung der Ausgaben beeinträchtigen würden.

Außerdem ist das Verbot nicht allgemein, sondern es beschränkt sich auf die Bindungen, die die betroffenen Gesellschaften mit anderen Gesellschaften, « deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist », haben können.

Die beschränkte, spezifische Verbotsbestimmung von Artikel 3 § 4 2° steht somit im

Zusammenhang mit der verfolgten Zielsetzung und reicht nicht weiter als zur Erfüllung dieser Zielsetzung notwendig ist; sie kann also nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

B.6.3. Übrigens verhindern die Artikel 52 ff. des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht, daß aus mit dem Gemeinwohl zusammenhängenden Gründen Vorschriften in bezug auf Organisation, Fähigkeit, Berufsethos und Aufsicht festgelegt werden, wenn diese Berufsvorschriften für all diejenigen gelten, die sich auf dem Gebiet des Staates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, niedergelassen haben.

Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Vierter Klagegrund

Hinsichtlich des ersten Teils

B.7.1. Im ersten Teil des Klagegrunds machen die klagenden Parteien zunächst geltend, daß die Verbotsbestimmungen von Artikel 3 §4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992, konkret zu den gleichen « übermäßigen » Einschränkungen führen würden, die auch die durch das Urteil des Schiedshofes vom 13. Oktober 1989 für nichtig erklärten Bestimmungen des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 auferlegt hätten.

Jene klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, machen auch geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen es ihnen unmöglich machen würden, Mitglied der Apotheker- bzw. Ärztekammer oder von Berufs- oder wissenschaftlichen Vereinigungen zu sein. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 590, die anerkannte Berufsvereinigung «De Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria », fügt hinzu, daß ihr nunmehr keine natürlichen Personen mehr angehören könnten und demzufolge ihre eigene Existenz bedroht sei. All dies stelle - so die klagenden Parteien - eine unverhältnismäßige Antastung des Vereinigungsrechtes dar.

B.7.2. Die durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 eingeführten Bestimmungen, die Gegenstand der Nichtigkeitsklagen sind, unterscheiden sich erheblich und nicht rein förmlich von den Bestimmungen, die durch das Gesetz vom 30. Dezember 1988 eingeführt wurden.

In diesem Zusammenhang hatte der Hof in seinem Urteil Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 das den Gesellschaftern von Gesellschaften, die ein Laboratorium betreiben, auferlegte Verbot, einerseits « Mitglied oder Teilhaber einer anderen juristischen Person » zu sein, und andererseits Bindungen mit « einer anderen Gesellschaft (...), deren Zweck mit der Heilkunde (...) zusammenhängt » zu haben, wegen seines allgemeinen Charakters als übertrieben bewertet. Indem der Gesetzgeber dieses Verbot auf die Bindungen mit einer « juristischen Person, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt » begrenzte, wollte er den Vorwurf berücksichtigen, den der Hof ihm gemacht hatte. Die Verbotsmaßnahme steht somit im Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, da sie nur angesichts jener juristischen Personen anwendbar ist, die im Bereich der Gesundheitspflege Tätigkeiten ausüben, die unmittelbar mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängen.

B.7.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, untersagt die angefochtene Bestimmung von Artikel 3 § 4 3^o keineswegs die Zugehörigkeit zu einem öffentlich-rechtlichen Berufsverband, etwa zur Apotheker- oder Ärztekammer, oder zu einer Berufsvereinigung im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1898.

Die Ärztekammer und die Apothekerkammer sind durch Gesetz gegründete öffentlich-rechtliche Anstalten, denen Zuständigkeiten erteilt worden sind, welche unter der durch dieses Gesetz eingeführten Aufsicht ausgeübt werden. Ihre Aufgabe ist es, die Beachtung der Regeln der Deontologie sowie die Wahrung der Ehre, der Diskretion, der Ehrlichkeit und der Würde der Mitglieder der Kammer zu überwachen. Sie erfassen obligatorisch all diejenigen, die den Arzt- oder Apothekerberuf ausüben. Sie sind keineswegs als Vereinigungen im Sinne von Artikel 27 der Verfassung (vormals Artikel 20) zu betrachten.

Eine Berufsvereinigung ist laut Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 1898 eine Vereinigung, die « zu dem ausschließlichen Zweck gebildet wurde, die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu studieren, zu schützen und zu entwickeln ». Sie darf « selbst weder einen Beruf, noch ein Handwerk ausüben ».

Die öffentlich-rechtlichen Berufsverbände und die Berufsvereinigungen können somit nicht als juristische Personen, « deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt », im Sinne des angefochtenen Artikels 3 § 4 3^o des königlichen Erlasses

Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 angesehen werden. Ihr Auftreten hinsichtlich der Berufsausübung kann sich zwar auf den Betrieb von Laboratorien für klinische Biologie auswirken; dabei handelt es sich jedoch um eine mittelbare Folge ihrer Tätigkeit, nicht aber ihres « Gesellschaftszwecks ».

Der erste Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Teils

B.8.1. Im zweiten Teil des Klagegrunds berufen sich die klagenden Parteien auf eine Verletzung von Artikel 52 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6*bis*); diese Verletzung würde darin bestehen, daß die Verbotsbestimmung von Artikel 3 § 4 3° es verhindern würde, Teilhaber und Verwalter von im Ausland ansässigen Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, zu sein, was einen Verstoß gegen die durch den EWG-Vertrag gewährleistete Niederlassungsfreiheit darstellen würde.

B.8.2. Der angefochtene Artikel 3 § 4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Oktober 1982 hat nicht zum Zweck, die Niederlassung von Laboratorien für klinische Biologie zu regeln; er legt die Bedingungen fest, die diese Laboratorien im Hinblick auf die Intervention der Kranken- und Invalidenversicherung für Leistungen der klinischen Biologie zu erfüllen haben.

Es obliegt dem innerstaatlichen Gesetzgeber, die Bedingungen für die Intervention der Kranken- und Invalidenversicherung zu bestimmen. Die beschränkte und spezifische Verbotsbestimmung von Artikel 3 § 4 3° steht im Zusammenhang mit der verfolgten Zielsetzung und reicht nicht weiter als zur Erfüllung dieser Zielsetzung notwendig ist; sie ist also nicht unverhältnismäßig.

Der zweite Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

Fünfter Klagegrund

B.9.1. Der Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingeführten Artikel 3 § 4 4° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom

30. Dezember 1982.

Die klagenden Parteien vertreten die Auffassung, daß die durch diese Bestimmung eingeführte Meldepflicht eine Verletzung des « durch Artikel 8 EMRK gewährleisteten Anspruchs der Achtung des Privatlebens » sowie des « durch Artikel 27 der Verfassung (vormals Artikel 20) gewährleisteten Vereinigungsrechtes » in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) darstelle.

B.9.2. Die angefochtene Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Die Gesellschaft, die Teilhaber und die Personen, die in dem von dieser Gesellschaft betriebenen Laboratorium Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erbringen, sind verpflichtet, ihre Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Gesellschaften sowie ihre Eigenschaft als Organ, Mitglied eines Organs, Vertreter eines oder mehrerer Teilhaber, Organe und Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen und Gesellschaften mitzuteilen.

Der König wird im Anschluß an die Stellungnahme der Kommission für klinische Biologie, die durch den königlichen Erlaß vom 29. Mai 1989 über die Zulassung von Laboratorien für klinische Biologie beim Ministerium für Volksgesundheit und Umwelt gegründet wurde, die Durchführungsbestimmungen für die im vorigen Absatz genannte Mitteilung festlegen. »

B.9.3. Derartige Pflichten entsprechen der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung der Transparenz. Sie könnten jedoch als ein Eingriff in das Recht auf die Achtung des Privatlebens ausgelegt werden, soweit sie einer Personenkategorie eine Pflicht der Übermittlung von Informationen auferlegen, die weiter reicht als diejenige, die einerseits das gemeine Gesellschaftsrecht und andererseits die in Artikel 3 § 4 9° enthaltene, unbeanstandete Bestimmung vorsehen.

B.9.4. Die durch Artikel 3 § 4 4° auferlegte Mitteilungspflicht ist hingegen gerechtfertigt, insofern sie im Verhältnis zu der Zielsetzung des Gesetzes steht; sie ist in der Lage, die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung der Transparenz vollständig zu erreichen, und ist unerlässlich bei der Kontrolle der zu den Ziffern 2° und 3° des genannten Artikels vorgesehenen Verbote.

Unter Berücksichtigung derselben Zielsetzungen beinhaltet die angefochtene Bestimmung genausowenig eine Verletzung des Anspruchs auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8 EMRK) oder des Vereinigungsrechtes (Artikel 27 Verfassung, vormals Artikel 20).

Artikel 8.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention erlaubt den Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens, insoweit dieser Eingriff - wie im vorliegenden Fall - gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft unter anderem für das wirtschaftliche Wohl des Landes und zum Schutz der Gesundheit notwendig ist. Die angefochtene Bestimmung erfüllt diese Voraussetzungen.

Artikel 27 der Verfassung (vormals Artikel 20) erkennt das Recht an, sich zu vereinigen, und verbietet, daß dieses Recht präventiven Maßnahmen unterworfen wird. Aus dieser Bestimmung geht jedoch hervor, daß es dem Gesetzgeber untersagt wäre, die Ausübung dieses Rechts zu regeln. Die vom Gesetzgeber verabschiedeten Bestimmungen, die den darin genannten Laboratorien eine allgemeine Meldepflicht auferlegen, damit eine größere Transparenz im Sektor der klinischen Biologie erreicht wird, tut der Vereinigungsfreiheit keinen Abbruch.

Der fünfte Klagegrund ist unbegründet.

Sechster Klagegrund

B.10.1. Der Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 5° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982. Die Kläger meinen, diese Bestimmung würde den Geschäftsführern und Verwaltern der Laboratorien für klinische Biologie im Sinne von Artikel 3 § 1 4° des königlichen Erlasses Nr. 143 das Verbot auferlegen, unmittelbar oder mittelbar Titel welcher Art auch immer in Gesellschaften oder juristischen Personen, « deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt » zu besitzen; diese allgemeine Beschränkung gelte nicht für die in Artikel 3 § 4 3° desselben königlichen Erlasses Nr. 143 genannten Teilhaber und alle Personen, die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie in diesen Laboratorien erbringen, für die das Verbot gelte, Titel in einer Gesellschaft, « deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist », zu besitzen. Das Verbot, von dem die Geschäftsführer und Verwalter betroffen sind, sei also weitgehender als das Verbot, das für Teilhaber und Personen, die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erbringen, gilt.

B.10.2. Der Klagegrund geht von einer unrichtigen Auslegung von Artikel 3 § 4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 aus, der folgendermaßen lautet:

« die Gesellschafter und alle Personen, die in dem von diesen Gesellschaften betriebenen Laboratorium Leistungen der klinischen Biologie erbringen, dürfen keine Mitglieder oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, besitzen. (...) ».

Wenn der Gesetzgeber sich auf «eine Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck hat » bezieht, verweist er auf die früher in derselben Bestimmung genannten «juristischen Personen, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt », weshalb das Verbot, Titel zu besitzen, gleichermaßen für die in Artikel 3 § 4 3° genannten Personen wie für die in Artikel 3 § 4 5° genannten Personen gilt.

Der von den Klägern beanstandete Behandlungsunterschied liegt nicht vor.

Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

Siebter Klagegrund

B.11. Der Klagegrund richtet sich gegen Artikel 3 § 4 9° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992.

Die klagenden Parteien behaupten zu Recht, daß diese Bestimmung untrennbar mit den übrigen angefochtenen Bestimmungen verbunden sei; daher sei sie für nichtig zu erklären.

Da aus den vorstehenden Erwägungen jedoch hervorgeht, daß keine der anderen angefochtenen Bestimmungen für nichtig zu erklären ist, kann der siebte Klagegrund genausowenig zur Nichtigerklärung führen.

Bezüglich des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 588

B.12. Der einzige Klagegrund richtet sich gegen Artikel 3 § 4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992.

Hinsichtlich des ersten Teils

B.13.1. Die klagenden Parteien machen geltend, daß die angefochtene Bestimmung zwischen den selbständigen Laboratorien im Sinne von Artikel 3 § 1 4° einerseits und den Laboratorien im Sinne von Artikel 3 § 1 5° und 6° andererseits einen auf keinem objektiven Kriterium beruhenden Behandlungsunterschied einführe. Weder das Laboratorium für klinische Biologie, das Eigentum eines Krankenhauses ist und Leistungen im Bereich der klinischen Biologie für ambulante Patienten erbringt, noch die Teilhaber und die Personen, die dort Leistungen erbringen, unterliegen nämlich den Verbotsbestimmungen, die den Laboratorien, auf die sich Artikel 3 § 1 4° bezieht, - sowie ihren Teilhabern und den dort tätigen Personen - auferlegt werden, wenngleich die von den beiden Kategorien von Laboratorien erbrachten Leistungen identisch sind.

B.13.2. Der Behandlungsunterschied, der zwischen den Laboratorien im Sinne von Artikel 3 § 1 4° und den Laboratorien im Sinne von Artikel 3 § 1 5° und 6° eingeführt wird, rechtfertigt sich aus der Tatsache, daß die letztgenannten Laboratorien einer spezifischen Gesetzgebung unterliegen, die zu einer ähnlichen Kontrolle führt.

Der Umstand, daß die beiden Kategorien von Laboratorien die gleichen Leistungen erbringen, ist im Hinblick auf das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel kein erheblicher Vergleichspunkt.

Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Teils

B.14.1. Die Kläger behaupten, daß die angefochtene Bestimmung dem Vereinigungsrecht auf diskriminierende Weise Abbruch tue, indem sie eine ungerechtfertigte Unterscheidung angesichts der Laboratorien für klinische Biologie, die ihre Tätigkeit für ambulante Patienten in einem Krankenhaus ausüben, einführe, je nachdem, ob das Laboratorium vom Krankenhaus selbst oder von einer selbständigen juristischen Person betrieben wird. Die Kläger bestreiten ferner, daß das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel mit der Wirklichkeit übereinstimmt und daß das eingesetzte Mittel adäquat ist.

B.14.2. Aus den zu B.13.2 dargelegten Gründen ist der von den Klägern beanstandete

Behandlungsunterschied zwischen den verschiedenen Kategorien von Laboratorien objektiv und angemessen gerechtfertigt.

B.14.3. Aus den zu B.3.4 und B.3.7 dargelegten Gründen ist nicht erwiesen, daß der Gesetzgeber durch die Verabschiedung der angefochtenen Bestimmung ein gesetzwidriges oder bereits erreichtes Ziel verfolgt hätte und daß es eine offensichtliche Unverhältnmäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Ziel gäbe.

Der zweite Teil des Klagegrunds ist genausowenig begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 10. Mai 1994, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter H. Boel wegen gesetzmäßiger Verhinderung, der Verkündung des vorliegenden Urteils beizuwohnen, gemäß Artikel 110 des organisierenden Gesetzes durch den Richter H. Coremans ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève